



Teilegutachten
Typ/950155

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik
Typ: Moped



Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 01

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und durchgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein Bedenken zu äußern ist.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

| Fahrzeugtyp ABE Nr. | Handelsbezeichnung | Felgenreiße | Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten) | Ziff. | Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig) | Ziff. |
|---------------------|----------------------|------------------------------|--|--------|--|---------------|
| TS50X,XK B746 | TS 50 XK TS 50 ER | v. 1.40 x 19 h. 1.60 x 17 | v. 2.50-19 4PR | 2 | v. 70/90-19 40J | 2 |
| | | | v. 2 1/2-19 reinf. Mop | 3 | h. 3.00-17 50J | 3 |
| | | | v. 2.75-19 4PR h. 3.00-17 4PR h. 2 3/4-17 reinf. Mop | 6 | h. 2.75-17 47J h. 2 3/4-17 47J | 6 |
| TS502K B558 | TS 50 2K | v. 1.40 x 19 h. 1.60 x 17 | v. 2.50-19 4PR h. 3.00-17 4PR | 2 | v. 70/90-19 40J h. 3.00-17 50J h. 2.75-17 47J h. 2 3/4-17 47J | 2 3 6/E |
| | | | v. 2 1/4-19 Mop h. 2 3/4-17 reinf. Mop | 2 6 | | |
| SA11C F872 | TS 50 XK | v. 1.40 x 21 h. 1.60 x 18 | v. 2.50-21 43L v. 2.50-21 h. 3.00-18 47P h. 3.00-18 52M reinf. h. 3.00-18 reinf. | 2 3 | v. 2.50-21 43J h. 3.00-18 52J | 2 |
| ZR50K B761 | X - 1 | v. 1.40 x 18 h. 1.40 x 18 | v. 2.50-18 4PR h. 2.50-18 6PR | 2 | v. 2.50-18 40J h. 2.50-18 45J h. 3.00-18 52J h. 3.00-18 6PR | 2 3 |
| | | | v. 2.50-18 reinf. h. 3.00-18 reinf. | 2 | | |

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Anbetracht der geltenden Vorschriften für die Zulassungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜF LABORATORIUM Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Darmstadt, den 19.07.1995

DEUTSCHLAND



[Handwritten signature]

.....
Amtlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit